Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 17.

(Nr. 12472.) Gesetz, betreffend Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 20. April 1922 (Gesetzsamml. S. 111) angeordnete Sicherung der Stromversorgung im Weserquell- und Maingebiete. Vom 7. April 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt:

a) zur Sicherung der staatlichen Stromversorgung im Weserquell- und Maingebiet einen weiteren Betrag bis zu 7 000 000 000 Mark (sieben Milliarden Mark) nach Maßgabe der von dem zuständigen Minister festzustellenden Pläne zu verwenden, oder

b) im Rahmen dieses Betrags sich an einer Gesellschaft zu beteiligen, oder ihr ein angemessen zu verzinsendes und zu tilgendes Darlehn zu gewähren, und

c) Bürgschaft für die Anleihen einer solchen Gesellschaft ebenfalls bis zur Höhe von 7 000 000 000 Mark (sieben Milliarden Mark) in Gemeinschaft mit den beteiligten Kreisen zu übernehmen.

In der Gesellschaft muß der überwiegende Einfluß des Staates gesichert bleiben.

§ 2.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Aufwendungen eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Kapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufzeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufzeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für die Zahlung im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. April 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12473.) Gesetz, betreffend die Verlegung des Fischmarktes in Altona. Vom 7. April 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, der Stadtgemeinde Altona zu den Kosten der Verlegung des städtischen Fischmarktes und des Ausbaues des Fischereihafens in Altona nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern festzusetzenden Bedingungen einen weiteren Zuschuß bis zu 700 — siebenhundert — Millionen Mark zu gewähren.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Aufwendung eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen. Die Verwaltung der Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Anleihe ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des für den Anleihezweck

aufgenommenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung dieser Anleihe aufgewendeten oder auf bewilligte Anleihen verrechneten Beträge anzusetzen.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel sind von zwei Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu unterschreiben.

(3) Die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörigen Zinsscheine und Wechsel können auch sämtlich oder teilweise auf ausländische oder nach einem bestimmten Wertverhältnis auf in- und ausländische Währung sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Die Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung der Schatzanweisungen und Wechsel können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Der Umlauf und gegebenenfalls die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Umlaufsfähigkeit und die Verzinsung der einzulösenden Schuldpapiere aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchem Betrage, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welchem Fälligkeitstage sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister; ihm bleibt im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für die Zahlung im Ausland überlassen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. April 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter. Siering.

(Nr. 12474.) Ausführungsanweisung zu Artikel V des Notgesetzes vom 24. Februar 1923, betreffend Unterbringung der Vertriebenen aus den besetzten rheinischen Gebieten und dem Einbruchsgebiete. Vom 28. März 1923.

Auf Grund des Artikel V des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. S. 147) wird hiermit in Ergänzung bzw. Abänderung des Erlasses I a II 44 vom 31. Januar 1923 angeordnet:

Die Gemeindebehörden des unbesetzten Gebiets haben jeden Reichsangehörigen, der nachweist, daß er aus den besetzten rheinischen Gebieten oder dem Einbruchsgebiet ausgewiesen ist, vor allen anderen Wohnungsuchenden unterzubringen.

Den Ausgewiesenen stehen gleich die durch unmittelbaren Zwang entfernten Personen.

Als ausreichender Nachweis für eine behauptete Ausweisung oder Entfernung durch unmittelbaren Zwang ist die amtliche Bescheinigung der Gemeinde- bzw. Polizeibehörde des bisherigen Wohnorts oder der Zentralhilfsstelle in Cassel oder einer der Hilfsstellen in Limburg, Frankfurt a. M., Münster, Minden und Arnsberg oder ein Ausweisbuch des Roten Kreuzes anzusehen.

Vor allen anderen Wohnungsuchenden unterzubringen ist auch die Familie des Ausgewiesenen, wenn sie ihm in das unbesetzte Gebiet folgt. Als „Familie" im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Personen, die mit dem Ausgewiesenen bis zu seiner Ausweisung einen gemeinsamen Hausstand geführt haben und an dem bisherigen Wohnorte des Ausgewiesenen polizeilich gemeldet waren.

Neben den Gemeindebehörden ist erforderlichenfalls in kreisfreien Gemeinden der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, in kreisangehörigen Gemeinden der Landrat auf Anrufen eines Ausgewiesenen berechtigt, die den Gemeindebehörden (Wohnungsämtern) durch diese Anordnung übertragenen Befugnisse auszuüben. Nebenher haben die Regierungspräsidenten auch in Zukunft verfügbare Wohnungen gemäß Erlaß vom 31. Januar 1923 — I a II 44 — der Zentralhilfsstelle in Cassel auf deren Verlangen anzuzeigen, so daß diese Stelle in der Lage ist, den Ausgewiesenen und Vertriebenen bei der Auswahl eines Zufluchtsorts als Beratungs- und Auskunftsstelle behilflich zu sein. Die auf Grund des bezeichneten Erlasses der Haupthilfsstelle in Cassel übertragenen weitergehenden Befugnisse werden jedoch hiermit aufgehoben. Die Pflicht zur endgültigen Unterbringung der Ausgewiesenen liegt künftig lediglich bei den im Abs. 2 bzw. Abs. 6 dieser Anordnung genannten Stellen. Soweit jedoch bis zum Bekanntwerden dieser Anordnung nach den Übergangsbestimmungen des Erlasses vom 31. Januar 1923 von der Haupthilfsstelle in Cassel zugunsten von Angehörigen des darin näher bezeichneten Personenkreises über Wohnungen verfügt worden ist, behält es hierbei sein Bewenden. Bestehen bleiben auch die den Hilfsstellen durch Erlaß vom 31. Januar 1923 unter IIb dd übertragenen Befugnisse zur Beschaffung von vorläufiger Unterkunft.

Bezüglich der Zuständigkeit des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Beschlagnahme von Räumen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen

Aus der Tatsache, daß Wohnräume freiwillig zur Unterbringung von Ausgewiesenen zur Verfügung gestellt werden, dürfen allein nicht irgendwelche Schlüsse auf die Entbehrlichkeit dieser Räume für den Verfügungsberechtigten gezogen werden.

Berlin, den 28. März 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Dobian im Kreise Ziegenrück für Zwecke der Gemeindewasserleitung, durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 9 S. 47, ausgegeben am 3. März 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Januar 1923, betreffend die Genehmigung des von dem außerordentlichen 59. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen fünften Nachtrags zu den Abschätzungsgrundsätzen der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895 — Ausgabe von 1913 —, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 9 S. 69, ausgegeben am 3. März 1923,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 9 S. 63, ausgegeben am 3. März 1923,
   der Regierung in Allenstein Nr. 9 S. 43, ausgegeben am 3. März 1923, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 8 S. 34, ausgegeben am 24. Februar 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.